

Satzung der Stadt Jever für die Adolf-Ahlers-Stiftung zur Förderung der Ausbildung begabter junger jeverscher Einwohnerinnen und Einwohner (Adolf-Ahlers-Stiftung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 107 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBL, S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) in Verbindung mit den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 3866; 2003, S. 61) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Jahressteuergesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 19. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der ehemalige Ehrenbürger der Stadt Jever, der Kaufmann Adolf Ahlers, hat am 19. Juli 1966 mit einer notariellen Urkunde die Gründung der „Adolf-Ahlers-Stiftung zur Förderung der Berufsausbildung begabter junger jeverscher Bürger“ verfügt, die von der Adolf Ahlers Bekleidungswerk G.m.b.H. errichtet worden ist.

Mit dieser Stiftung wollte Herr Ahlers, dessen Familie im Jahre 1919 in Jever eine große Tuchhandlung gegründet hatte, durch die Gewährung von Stipendien die Berufsausbildung begabter junger jeverscher Bürger fördern, die eine Universität, eine Berufsfachschule oder eine andere Bildungsanstalt besuchen. Eine längere Bindung der Stipendiaten zur Stadt Jever musste nachgewiesen werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragsteller sollten bei der Förderung berücksichtigt werden.

Bevorzugt vor anderen Berufszweigen sollten junge Kaufleute, Studierende der Volks- oder Betriebswirtschaft, sowie alle Berufe der Seefahrt (Schiffsoffiziere, Maschinisten usw.) gefördert werden.

Die Stipendiaten sollten verpflichtet werden, einen Nachweis über den Fortschritt ihrer beruflichen Ausbildung durch Berichte, Zeugnisse und Prüfungsergebnisse etc. zu erbringen. Falls sich ein Stipendiat der Förderung nicht würdig erweisen würde, sollte die Zahlung der Zuwendungen eingestellt werden.

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen: „Adolf-Ahlers-Stiftung zur Förderung der Ausbildung begabter junger jeverscher Einwohnerinnen und Einwohner“ (Adolf-Ahlers-Stiftung).
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung mit Sitz in Jever. Sie ist in der Verwaltung der Stadt Jever und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der frühkindlichen Entwicklung, der Schul-, Aus- und Fortbildung von begabten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Höchsteralter 30 Jahre) sowie die Förderung spezieller Begabungen, Fähigkeiten und Talente dieses Personenkreises. Eine längere oder intensive Bindung der geförderten Personen zur Stadt Jever muss nachgewiesen werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. die ihrer Erziehungsberechtigten sind bei der Art, Höhe und Zeit der Förderung zu berücksichtigen.

2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Gewährung von finanziellen Unterstützungen an begabte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aller Alters- und Schulstufen zur Förderung der frühkindlichen Entwicklung in Kindertagesstätten oder ähnlichen Einrichtungen sowie der Schul-, Aus- und Fortbildung
 - b) Gewährung von finanziellen Unterstützungen an Absolventinnen oder Absolventen einer Schul- oder Berufsausbildung mit guten bis herausragenden Ergebnissen
 - c) Förderung einer besonderen Begabung im Bereich Sprachen durch finanzielle Unterstützungen für Sprachreisen, spezielle Sprachkurse oder ähnlichem
 - d) Förderung einer besonderen Begabung oder Fähigkeit in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Technik, Musik, Kunst, Literatur und Theater sowie Sport etc. durch die Gewährung von finanziellen Unterstützungen für eine spezielle Ausbildung, die Teilnahme an Kursen, Wettbewerben und dergleichen
 - e) Förderung von speziellen Kursen, Projekten oder ähnlichen Angeboten an Schulen oder in sonstigen Institutionen der Stadt Jever, die die Förderung von besonderen Begabungen in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Technik, Musik, Kunst, Literatur und Theater sowie Sport etc. zum Ziel haben
 - f) Förderung von speziellen Kursen, Projekten oder ähnlichen Angeboten an Schulen oder in sonstigen Institutionen der Stadt Jever, die eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung in kaufmännischen und wirtschaftlichen Berufen, oder Berufen der Seefahrt unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Für die Verwaltung der Stiftung können entstehende Auslagen in angemessener Höhe erstattet werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus Barvermögen in Höhe von 43.819,53 Euro (Stand: 31. Dezember 2010).

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

2. Dem Stiftungsvermögen wachsen etwaige Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht Teile des Stiftungsvermögens, jedoch nicht mehr als 10 vom Hundert des gesamten Vermögens, in Anspruch genommen werden. Auch bei einer solchen Maßnahme muss der Bestand der Stiftung gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der in Anspruch genommene Betrag so weit wie möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.

4. Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dieses zulassen.
5. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen (§ 58 Nr. 7 a Abgabenordnung) höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung, darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen nach § 55 Abs 1 Nr. 5 Abgabenordnung zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht benötigt werden.

Diese freie Rücklage kann zur Werterhaltung, zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden.

6. Die Stiftung ist ferner berechtigt, ihre Mittel ganz oder teilweise projektbezogen einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dieses erforderlich ist, um ihren steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zweck nachhaltig erfüllen zu können.

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, nicht zur Vermögenserhöhung bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden) und etwaigen sonstigen Einnahmen. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Über die Höhe und Art der Förderung entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever nach Maßgabe dieser Satzung. Er kann dafür allgemein verbindliche Richtlinien beschließen.
3. Der Verwaltungsausschuss entscheidet ebenfalls über die Rücklagenbildung und die Zuführung zum Stiftungsvermögen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr als sinnvoll, so kann der Rat der Stadt Jever mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Stimmen der Stiftung einen neuen Zweck geben, die Stiftung mit einer anderen Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.
2. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Rat der Stadt Jever mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen.
3. Wird die Stiftung aufgehoben oder fallen steuerbegünstigte Zwecke weg, so fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Jever, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen

§ 7
Vermögensverwaltung

1. Die Stadt Jever verwaltet das Stiftungsvermögen als Sondervermögen getrennt von ihrem Vermögen im Rahmen der Vorschriften über die kommunale Haushaltswirtschaft. Sie vergibt die Stiftungsmittel im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Dem Rat der Stadt Jever ist auf der Grundlage der Jahresrechnung innerhalb von 5 Monaten ein Jahresabschlussbericht vorzulegen, der die Vermögenslage sowie die Mittelverwendung erläutert.

Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt die Stadt Jever auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 8
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.
2. Die Satzung der Stadt Jever über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit der „Adolf-Ahlers-Stiftung zur Förderung der Berufsausbildung begabter junger jeverscher Bürger“ vom 25. August 1966 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Jever, 19. Mai 2011

Stadt Jever

Angela Dankwardt
Bürgermeisterin